

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 8 SO 22/08 B

L 7 SO 2688/07 (LSG Baden-Württemberg)
S 9 SO 691/06 (SG Mannheim)

.....,

Kläger und Beschwerdeführer,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

1. Landkreis Rhein-Neckar-Kreis,
Kurfürstenanlage 38-40, 69115 Heidelberg,

2. Bundesagentur für Arbeit,
Regensburger Straße 104, 90478 Nürnberg,

Beklagte und Beschwerdegegner,

beigeladen:

1.,

2. AOK Baden-Württemberg,
Heilbronner Straße 184, 70191 Stuttgart.

Der 8. Senat des Bundessozialgerichts hat am 7. August 2008 durch den
Vorsitzenden Richter E i c h e r sowie den Richter C o s e r i u und die
Richterin B e h r e n d beschlossen:

Die Beschwerde des Klägers gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Baden-Württemberg vom 21. Februar 2008 wird als unzulässig
verworfen.



Die Beteiligten haben einander keine außergerichtlichen Kosten des Beschwerdeverfahrens zu erstatten.

G r ü n d e :

I

- 1 Im Streit ist die Erstattung von Aufwendungen in Höhe von 2.851,60 Euro, die durch den Aufenthalt und die Behandlung des Beigeladenen zu 1 bei dem Kläger in der Zeit vom 18. April 2005 bis 2. Mai 2005 entstanden sind.
- 2 Der Beigeladene zu 1 wurde nach einer Entgiftungsbehandlung in der Universitätsklinik H - mit der Aufnahmediagnose einer Polytoxikomanie bei dem Kläger zunächst in die geschlossene Drogenentgiftungsstation eingewiesen und am 27. April 2005 auf eine offene suchtherapeutisch orientierte Psychotherapiestation verlegt. Der Beklagte zu 1 hatte erst Anfang Mai 2005 durch eine Rechnung des Deutschen Roten Kreuzes für einen Krankentransport von der Behandlung erfahren und am 30. Mai 2005 Kenntnis vom stationären Aufenthalt des Beigeladenen zu 1 bei dem Kläger erhalten. Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhalts nach dem Sozialgesetzbuch Zweites Buch - Grundsicherung für Arbeitsuchende - (SGB II) wurden dem Beigeladenen zu 1 von der Beklagten zu 2 erst ab 3. Mai 2005 bewilligt.
- 3 Den am 13. Juni 2005 bei dem Beklagten zu 1 - wegen fehlenden Krankenversicherungsschutzes - eingegangenen Antrag des Klägers auf Erstattung der entstandenen Nothelferkosten nach § 25 Sozialgesetzbuch Zwölftes Buch - Sozialhilfe - (SGB XII) lehnte der Beklagte zu 1 ab (Bescheid vom 23. August 2005; Widerspruchsbescheid vom 7. Februar 2006). Das Sozialgericht (SG) Mannheim hat den Beklagten zu 1 verurteilt, die Kosten der stationären Behandlung des Beigeladenen zu 1 für die Zeit vom 18. April bis 2. Mai 2005 (2.851,60 Euro) zuzüglich Zinsen seit 27. Februar 2006 (5 % über Basiszins) zu übernehmen (Urteil vom 17. April 2007). Das Landessozialgericht (LSG) Baden-Württemberg hat das Urteil abgeändert und die Klage insoweit abgewiesen. Der geltend gemachte Nothelferanspruch bestehe nicht, weil es unabhängig von der medizinischen Notwendigkeit einer Krankenbehandlung jedenfalls an der weiteren Voraussetzung der objektiven Unmöglichkeit einer Einschaltung des Sozialhilfeträgers fehle. Die Entscheidung des Sozialhilfeträgers sei nicht wegen objektiver Unmöglichkeit, sondern auf Grund der subjektiven Einschätzung des Klägers unterblieben, dass eine Einschaltung des Sozialhilfeträgers nicht notwendig sei, weil Krankenversicherungsschutz bestehe. Offen bleiben könne deshalb, ob der Anspruch nicht schon daran scheitere, dass der Kläger dem Grunde nach anspruchsberechtigt nach dem SGB II gewesen sei (Arbeitslosengeld II mit damit verbundener Pflichtversicherung).



- 4 Mit seiner Nichtzulassungsbeschwerde macht der Kläger anhand folgender Rechtsfragen geltend, die Rechtssache habe grundsätzliche Bedeutung:
- 5 - Endet der Erstattungsanspruch des Nothelfers nach § 25 SGB XII mit der bloßen Kenntnis des Sozialhilfeträgers?
- 6 - Ist ein Eilfall und damit ein Erstattungsanspruch des Nothelfers dann ausgeschlossen, wenn dieser sich im Irrtum über die Kostendeckung, zB von Seiten der gesetzlichen Krankenversicherung, befindet?
- 7 - Muss der Nothelfer trotz der eventuellen Strafbarkeit seiner Organe und Mitarbeiter, insbesondere seiner Ärzte und seiner möglichen Haftung die Nothilfe tatsächlich einstellen, wenn er anderenfalls nicht auf den Kosten sitzen bleiben möchte?
- 8 Zwar seien die Rechtsfragen für die Vorgängerregelung des § 25 SGB XII in § 121 Bundessozialhilfegesetz (BSHG) bereits durch das Bundesverwaltungsgericht entschieden worden (Urteile vom 31. Mai 2001 - V C 20/00 und vom 28. März 1974 - V C 27.73). Beide Regelungen seien jedoch nicht inhaltsgleich. Während es nach § 121 BSHG auf die Kenntnis des Sozialhilfeträgers von den Voraussetzungen für die Leistung ankomme, stellten die §§ 18, 25 SGB XII auf das Einsetzen der Sozialhilfe als tatsächlichen Vorgang ab. Aus dem Umstand, dass sich § 25 SGB XII auf die Rechtzeitigkeit des Einsetzens von Sozialhilfe beziehe, ergebe sich weiter, dass dem Nothelfer auch über den Zeitpunkt der Kenntnis des Sozialhilfeträgers hinaus Aufwendungen zu erstatten seien. Dem Nothelfer stehe nur bei tatsächlicher Berechtigung ein Anspruch zu, weshalb er nicht in die viel zitierte Rolle eines Ausfallbürgen gedrängt werde. Er wende sich auch gegen die Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts (BVerwG), die davon ausgehe, dass der Nothelfer das Irrtums- und Fehleinschätzungsrisiko hinsichtlich der Kostensicherheit sowie die materielle Beweislast dafür trage, dass ein Einzelfall vorgelegen habe und der Sozialhilfeträger die vom Nothelfer gewährte Hilfe geleistet hätte, hätte er von dem Hilfefall rechtzeitig Kenntnis gehabt (Verweis auf BVerwG, Urteil vom 28. März 1974 - V C 27.73; - BVerwG; Urteil vom 31. Mai 2001 - V C 20/00).
- 9 Die aufgeworfenen Fragen seien klärungsfähig. Würden sie dahin beantwortet, dass erst bei einem tatsächlichen Einsetzen der Sozialhilfe ein Erstattungsanspruch des Nothelfers ende, sei die allein auf der negativen Beantwortung der Rechtsfrage beruhende Berufungsentscheidung aufzuheben und das Urteil des SG wiederherzustellen. Die Entscheidung der Rechtsfragen habe auch über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung. Der Nothelfer solle sich darauf verlassen können, dass ihm die für seine spontane Hilfe entstandenen Aufwendungen ersetzt würden.
- 10 Die Beschwerde ist nicht zulässig, weil der von dem Kläger geltend gemachte Zulassungsgrund der grundsätzlichen Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 Sozialgerichtsgesetz <SGG>) nicht in der

II



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG gebotenen Weise dargelegt ist. Der Senat konnte deshalb über die Beschwerde ohne Zuziehung der ehrenamtlichen Richter gemäß § 160a Abs 4 Satz 1 Halbsatz 2 SGG iVm § 169 SGG entscheiden.

- 11 Grundsätzliche Bedeutung hat eine Rechtssache nur dann, wenn sie eine Rechtsfrage aufwirft, die - über den Einzelfall hinaus - aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts einer Klärung durch das Revisionsgericht bedürftig und fähig ist. Der Beschwerdeführer muss daher anhand des anwendbaren Rechts sowie unter Berücksichtigung der höchstrichterlichen Rechtsprechung angeben, welche Rechtsfragen sich stellen, dass diese Rechtsfragen noch nicht geklärt sind, weshalb eine Klärung dieser Rechtsfragen aus Gründen der Rechtseinheit oder der Fortbildung des Rechts erforderlich ist und dass das angestrebte Revisionsverfahren eine Klärung erwarten lässt (BSG SozR 1500 § 160 Nr 17; BSG SozR 1500 § 160a Nr 7, 11, 13, 31, 39, 59, 65). Um seiner Darlegungspflicht zu genügen, muss ein Beschwerdeführer mithin eine Rechtsfrage, ihre (abstrakte) Klärungsbedürftigkeit, ihre (konkrete) Klärungsfähigkeit (= Entscheidungserheblichkeit) sowie die über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung der von ihm angestrebten Entscheidung (so genannte Breitenwirkung) darlegen. Diesen Anforderungen genügt die Beschwerdebegründung nicht.
- 12 Für die von ihm formulierte Frage nach den zivil- und strafrechtlichen Folgen einer Einstellung der Hilfeleistung zur Vermeidung von nicht erstattungsfähigen Kosten hat der Kläger nicht ausreichend dargelegt, dass bzw wieso es sich um eine im sozialgerichtlichen Verfahren klärungsfähige Rechtsfrage handelt, wie sich die Beantwortung dieser Frage also auf den geltend gemachten Anspruch auswirkt. Hinsichtlich der weiteren Rechtsfragen hat der Kläger nicht in der nach § 160a Abs 2 Satz 3 SGG erforderlichen Weise dargetan, warum trotz der von ihm und dem Berufungsgericht im Einzelnen dargestellten Rechtsprechung des BVerwG zu der Vorgängerregelung des § 121 BSHG eine (erneute) Klärungsbedürftigkeit der Rechtsfragen eingetreten sein soll. Insofern behauptet der Kläger schon nicht, dass die von ihm angeführten Erwägungen bzw tatsächlichen Umstände nicht bereits von der Rechtsprechung des BVerwG zum Nothelferanspruch berücksichtigt worden seien (vgl zum Begründungsaufwand bei behaupteter erneuter Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage: BSG SozR 3-1500 § 160a SGG Nr 23). Tatsächlich kritisiert der Kläger nur die Richtigkeit der Rechtsprechung des BVerwG.
- 13 Zwar weist der Kläger darauf hin, dass der Wortlaut des § 25 SGB XII von demjenigen des § 121 BSHG abweiche. Er hat sich jedoch nicht ausreichend damit auseinandergesetzt, inwieweit hiermit auch eine inhaltliche Erweiterung des Anspruchs des Nothelfers verbunden sein soll. Hierzu hätte der Kläger auf die von ihm selbst bezeichneten Gesetzesmaterialien eingehen müssen, nach deren Inhalt die Nachfolgeregelung in § 25 SGB XII "inhaltsgleich den bisherigen § 121 des Bundessozialhilfegesetzes" übertragen sollte (BT-Drucks 15/1514 S 58 f zu § 25), wie auch das LSG nach dem eigenen Vortrag des Klägers entschieden hat. Abgesehen davon hätte der Kläger zur Begründung der Entscheidungserheblichkeit der von ihm zu § 25 SGB XII



aufgeworfenen Fragen ausführen müssen, ob bzw wieso diese Norm überhaupt trotz möglicherweise bestehendem Alg-II-Anspruch dem Grunde nach Anwendung findet bzw warum nicht eine Leistungspflicht der Beigeladenen zu 2 gemäß § 264 Abs 2 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch - Gesetzliche Krankenversicherung - (SGB V) besteht.

- 14 Die Kostenentscheidung beruht auf der entsprechenden Anwendung des § 193 Abs 1 SGG und berücksichtigt, dass die Beigeladenen keine Anträge gestellt haben; § 197a SGG ist nicht einschlägig, weil der Kläger zu dem in § 183 Satz 1 SGG genannten Personenkreis der Leistungsempfänger gehört und insoweit von der Pflicht zur Zahlung von Kosten befreit ist. Es ist eine einer Sozialleistung vergleichbare Funktion des Nothelferanspruchs aus § 121 BSHG bzw § 25 SGB XII zu bejahen, der sich als Fortwirkung des ursprünglichen Sozialhilfeanspruchs des Hilfeempfängers darstellt (vgl im Einzelnen den Beschluss des Senats vom 11. Juni 2008 - B 8 SO 45/07 B).

